KFZ-HAFTPFLICHT - Schadenersatzbeitrag für jugendliche Lenker - KH1030-13

Für jene Versicherungsfälle, die von einem berechtigten Lenker verursacht wurden, der das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und für die der Versicherer eine Entschädigungsleistung zu seinen Lasten erbracht hat, ist dem Versicherer der von ihm bezahlte Betrag, höchstens jedoch ein Schadenersatzbeitrag im Sinne des § 12 KHVG in der Höhe von € 300.- für jeden Versicherungsfall zu entrichten.

Dieser Beitrag entfällt, wenn der Vertrag zum Zeitpunkt des Schadenseintritts in den Bonusstufen 00 bis 02 eingestuft ist.

Leistungen, die ausschließlich auf Grund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander bzw. zwischen solchen und Sozialversicherungsträgern erbracht wurden, werden hiebei nicht berücksichtigt.

Der Schadenersatzbeitrag wird auf Grund einer entsprechenden Leistung des Versicherers innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung fällig.